

C1033

Sachgebiet: 811

Normen: BSHG §§ 1 II 1, 3 I, 3 II 1, 4 II, 8 I, 22 I 1 und 2, III

AsylbLG §§ 2 I, 9

AsylVfG §§ 47, 53

Leitsatz:

Über die Form der Hilfe eines nach § 2 Abs. 1 AsylbLG Berechtigten ist in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 BSHG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Das Ermessen ist nicht dahin gebunden, daß die Hilfe nur in Form der Geldleistung gewährt werden mußte, ermöglicht es aber auch, statt Sachleistungen Wertgutscheine zu gewähren.

OVG NW, Beschluß vom 4. November 1994 - 8 B 1845/94 -;

I. Instanz: VG Arnsberg, Beschluß vom 30. Juni 1994

- 5 L 1433/94 -.

Ø-
- ZDF
- po Bayk

11

12

13

14

Gründe:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt (Name) i. aus für das Beschwerdeverfahren war abzulehnen, da der Antragsteller nicht innerhalb der ihm vom Berichterstatter mit Verfügung vom 4. August 1994 gesetzten Frist die nach § 117 Abs. 2 ZPO vorgeschriebene Erklärung vorgelegt hat (vgl. § 166 VwGO iVm § 118 Abs. 2 Satz 4, 117 Abs. 2 ZPO).

Die zulässige Beschwerde mit dem Antrag,

den angefochtenen Beschluß zu ändern und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller für die Zeit vom 1. Juli 1994 an die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von monatlich 659,83 DM in vollem Umfang als Barleistung zu gewähren,

ist unbegründet.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch glaubhaft gemacht. Es besteht keine Überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Antragsgegner verpflichtet wäre, die dem Antragsteller zur Deckung des Lebensunterhalts dem Grunde nach zustehenden Leistungen über den ihm für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zur Verfügung gestellten Barbetrag hinaus in Form der Geldleistung zu gewähren.

Dem Antragsteller steht nach derzeitigem Sach- und Streitstand gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993, BGBl I 1074, geändert durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993, BGBl I 2374 (AsylbLG) iVm §§ 120 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 1 BSHG in entsprechender Anwendung zwar ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Deckung seines Lebensunterhaltes dem Grunde nach zu. Zweifel an der grundsätzlichen Anspruchsberechtigung des Antragstellers sind nicht erkennbar und werden von den Beteiligten auch nicht vorgetragen.

Der Antragsgegner hat über diesen Anspruch gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG iVm § 4 Abs. 2 BSHG in entsprechender Anwendung nach pflichtgemäßem Ermessen zur Form der Leistung zu entscheiden. Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das Bundessozialhilfegesetz auf die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylbLG genannten Berechtigten abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG entsprechend anzuwenden. "Entsprechende Anwendung" heißt nicht, das Leistungsbegehren unter ausschließlicher Subsumtion sozialhilferechtlicher Bestimmungen so zu prüfen, als ob es sich um einen Sozialhilfefall handele. Bei entsprechender Anwendung eines durch Verweisung in Bezug genommenen Gesetzes ist vielmehr den Besonderheiten des verweisenden Gesetzes, wie sie sich auch aus seinem Zweck ergeben können, Rechnung zu tragen. Unsachgemäße Gleichsetzungen sind ebenso zu vermeiden wie Differenzierungen geboten sein können.

Vgl. zu § 81 Abs. 2 des am 31. Dezember 1990 außer Kraft getretenen Gesetzes für Jugendwohlfahrt: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 26. Oktober 1989 - 5 C 34.86 -, Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (FEVS) 39, 1 (14) m.w.N.; zu § 27a Satz 2 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges: BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1979 - 5 C 39.76 -, FEVS 28, 353, (358); Urteil vom 13. Januar 1965 - V C 23.64 -, FEVS 12, 1 (3); Lorenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Auflage, 1983, S. 250 f.

= Verweis
BVG ⇒ BSHG

Unter Zugrundelegung allein der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes steht dem Sozialhilfeberechtigten jedenfalls im Ergebnis grundsätzlich ein Anspruch auf Deckung des Regelbedarfs durch Geldleistung zu, sofern die Hilfestellung nicht durch spezielle, hier allerdings nicht einschlägige Vorschriften (§§ 26 Satz 2, 120 Abs. 3 BSHG) auch schon dem Grunde nach in das Ermessen der Behörde gestellt wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 1987 - 5 C 32.85 -, FEVS 37, 221 - Nachrichtendienst für öffentliche und private Fürsorge (NDV) 1988, 226, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialge-

setzbuch (ZfSH/SGB) 1988, 380; BVerwG,
Beschluß vom 12. April 1989
- 5 B 176.88 -, FEVS 38, 397.

Gemäß § 4 Abs. 2 BSHG ist über Form und Maß der Sozialhilfe nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit das Bundessozialhilfegesetz das Ermessen nicht ausschließt. Als bezüglich der Form der Regelsatzhilfe Ermessen ausschließende Regelung könnte allein § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG in Betracht kommen. Ob die Vorschrift in diesem Sinne auszulegen ist, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht eindeutig. Während zunächst die Auffassung vertreten worden ist, § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG stelle keine bezüglich der Form der Hilfe Ermessen ausschließende Regelung dar, jedoch sei das Ermessen im Regelfall inhaltlich in der Weise gebunden, daß die Regelsatzhilfe in vollem Umfang in Form von Geld zu gewähren sei,

vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 1986
- 5 C 72.84 -, Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 72,
354 = FEVS 35, 271 (275) = NDV 1986,
293 = ZfSH/SGB 1986, 322,

wird § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG nunmehr dahin ausgelegt, daß durch diese Regelung das Gesetz, Form (und Maß) der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt für den Regelbedarf und den Regelfall unter Ausschluß von Ermessen auf eine schematisierte und betragsmäßig fixierte Geldleistung festlegt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November
1993 - 5 C 8.90 -, FEVS 44, 362; Be-
schluß vom 25. November 1993
- 5 N 1.91 -, NDV 1994, 153 = Deutsches
Verwaltungsblatt (DVBl) 1994, 430 = Die
Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1994, 475.

Welcher dieser Entscheidungen bei unmittelbarer Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu folgen wäre, kann vorliegend dahinstehen. Im Falle einer Auslegung im letztgenannten Sinne, daß § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG bezüglich der Form der Hilfe zur Deckung des Regelbedarfs Ermessen gemäß § 4 Abs. 2 BSHG ausschließt, ist § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG jedenfalls nicht gemäß

§ 2 Abs. 1 AsylbLG auf Asylbewerberleistungen entsprechend anwendbar.

Die Annahme, jeder nach § 2 Abs. 1 AsylbLG Berechtigte habe über die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes einen zwingenden Anspruch auf Leistungen in Form von Geld auch für den Bedarf, der nicht den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens zuzuordnen ist, ist mit den Besonderheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht vereinbar.

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist im Kern eine Regelung des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts von Ausländern.

Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. vom 2. März 1993 - BT-Drucks. 12/4451, S. 5.

Mit der Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber und ihnen gleichgestellte Ausländer wird das Ziel verfolgt, keinen Anreiz zu schaffen, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen. Durch die weitgehende Umstellung auf Sachleistungen soll ferner Schlepperorganisationen der Nährboden entzogen werden.

Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Bundestagsausschusses für Familie und Senioren vom 24. Mai 1993 - BT-Drucks. 12/5008, S. 13 f..

Aus diesen Gründen sehen die Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes für den nicht unter § 2 des Gesetzes fallenden Personenkreis vor, daß in der Regel das zum Lebensunterhalt Unerläßliche in Form von Sachleistungen sichergestellt wird.

Diesen Zwecken ist nicht bereits allein aus dem Grunde entsprochen, daß sich Asylbewerber, die nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, zwölf Monate nach Asylantragstellung weiterhin in Deutschland aufhalten. Vielmehr entläßt das Asylbewerberleistungsgesetz den entsprechenden Personenkreis gerade nicht aus seinem Anwendungsbereich - wie sich aus § 9 Abs. 1 AsylbLG und der Regelung über die (nur) entsprechende

Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes anstelle der §§ 3 bis 7 AsylbLG (vgl. § 2 Abs. 1 AsylbLG) ergibt - und bringt damit auch für den in § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Personenkreis zum Ausdruck, daß es (weiterhin) erforderlich ist, den Zwecken des Asylbewerberleistungsgesetzes Rechnung zu tragen. Es ist ferner nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber sich der vorausgesetzten Wirksamkeit der Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes für den Fall von vornherein hat begeben wollen, daß sich Asylverfahren in einer nennenswerten Zahl von Fällen über ein Jahr hinaus erstrecken sollten.

Vgl. Hauck, Sachleistungen für Asylbewerber, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1994, 768, wonach bei Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes zwei Drittel aller Asylbewerber als sogenannte Altfälle Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes erhielten und sich die Zahl dieser Altfälle ständig weiter erhöhe.

Mit steigender Zahl derjenigen Asylbewerber, deren Verfahren länger als ein Jahr andauert, ist zudem die Besorgnis, das Asylbewerberleistungsgesetz könne seinen Zweck (keinen Anreiz zu schaffen, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen, ferner Schlepperorganisationen den Nährboden zu entziehen) nicht mehr gerecht werden, nicht von der Hand zu weisen, würde dem Asylbewerber nach Ablauf eines Jahres ein zwingender Anspruch auf Geldleistungen zugesprochen und dann - zeitlich um ein Jahr verzögert - eben die Situation geschaffen, die mit dem Asylbewerberleistungsgesetz gerade verhindert werden sollte.

Gegen eine entsprechende Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG in einer Ermessen ausschließenden Auslegung spricht ferner, daß die Regelsätze nicht nach der Lage der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG Berechtigten differenzieren. Die aus § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG abgeleitete Bindungsfiktion findet ihre Rechtfertigung darin, daß der Ordnungsgeber bei Festsetzung der Regelsätze der Erwartung entsprochen hat, seiner Berechtigung zur Generalisierung, Typisierung und Pauschalierung für den Regelfall auf der Basis ausreichender Erfahrungswerte genügt

zu haben; hierzu - für die Regelsatzfestsetzung - hat er die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und örtlichen Unterschiede ebenso zu berücksichtigen wie Bedacht darauf zu nehmen, daß die Regelsätze zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für die Kosten der Unterkunft unter dem im Geltungsbereich der jeweiligen Regelsätze erzielten durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelt unterer Lohngruppen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld bleiben. Die so ermittelten Regelsätze berücksichtigen die typische Lebenssituation des Asylantragstellers, über dessen Asylantrag zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, nicht und könnten dies ohne Differenzierung zwischen Sozialhilfeberechtigten und Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG auch schwerlich, da sich die Lebenssituation eines Asylbewerbers von der eines sonstigen Sozialhilfeberechtigten nicht unwesentlich unterscheidet. Der Asylbewerber, der nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung (vgl. § 47 AsylVfG) zu wohnen, soll in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden (vgl. § 53 AsylVfG). Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft dient auch der Reduzierung der durch die Versorgung der Asylbewerber entstehenden Kostenlast, namentlich wird - soweit es den Regelbedarf anlangt (vgl. § 1 RegelsatzVO) - der Bedarf des Asylbewerbers in den Bereichen des hauswirtschaftlichen Bedarfs einschließlich der Beschaffung von Hausrat sowie der Haushaltsenergie hinter den statistisch bewerteten Aufwendungen des Sozialhilfeberechtigten zurückbleiben. Ob dies im Einzelfall tatsächlich so ist, ob etwa der Asylbewerber auch tatsächlich in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich, da der von § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG für die Regelsatzfestsetzung vorausgesetzte Regelfall des unter statistisch durchschnittlichen Umständen lebenden Sozialhilfeberechtigten der Lage des § 53 Abs. 1 AsylVfG unterfallenden Asylbewerbers nicht vergleichbar ist, soll dieser doch "in der Regel" in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden.

Diese Auslegung des § 2 Abs. 1 AsylbLG, wonach Sinn und Zweck des Asylbewerberleistungsgesetzes bei der entsprechenden Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu berücksichtigen sind

und § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG insoweit nicht anwendbar ist, als er Ermessen zur Form der Leistungsgewährung ausschließt, steht nicht im Widerspruch zur Entstehungsgeschichte des Asylbewerberleistungsgesetzes. Den Materialien lassen sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für den Willen des Gesetzgebers entnehmen, den unter § 2 Abs. 1 AsylbLG fallenden Personen zur Deckung des Bedarfs an notwendigem Lebensunterhalt einen (ausschließlich) auf Geldleistung gerichteten Anspruch eröffnen zu wollen. Zu § 1a (nunmehr § 2 AsylbLG) des Entwurfes heißt es in der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Familie und Senioren vom 24. Mai 1993, BT-Drucks. 12/5008, S. 15:

"Sie sind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, bestimmen sich jedoch nach den näheren Leistungsvoraussetzungen, den Bestimmungen über Art, Form und Maß der Leistung und den einzelnen Verfahrensregelungen des Bundessozialhilfegesetzes, soweit sich aus den §§ 1 und 7 bis 11 des Asylbewerberleistungsgesetzes nichts anderes ergibt ... Die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht folgt der Überlegung, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes und - mangels Entscheidung - noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind."

Dies zeigt, daß der Ausschuß für Familie und Senioren jedenfalls auch bezüglich der Form der Leistung nicht von einer völligen Gleichstellung eines Asylbewerbers mit einem Sozialhilfeempfänger ausging. Wenn er auch eingangs ausgeführt hat, die "Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestimmten sich nach den Bestimmungen über ... Form ... der Leistung ... des Bundessozialhilfegesetzes", so wird das im folgenden dadurch relativiert, daß eine nur "weitgehende" Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht bzw. nur eine

"stärkere" Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse angestrebt wird.

Der Bericht des im Gesetzgebungsverfahren federführenden Ausschusses für Familie und Senioren vom 24. Mai 1993 gibt den sogenannten "Asylkompromiß" wieder, als dessen Ergebnis u.a. § 1a (nunmehr § 2 AsylbLG) in das Gesetz eingefügt wurde. Die Fraktion der SPD hatte grundsätzliche Bedenken dagegen, "eine bestimmte Gruppe von Leistungsberechtigten aus dem Bundessozialhilfegesetz herauszunehmen und für sie ein eigenes Leistungsgesetz zu beschließen". Auch sei es "mit der Sozialstaatlichkeit nicht zu vereinbaren, wenn durch eine Neustrukturierung der Leistungen und der Anspruchsvoraussetzungen das Gesetz zu einem Abschreckungsinstrument" würde. "Der verfassungsmäßige Anspruch auf eine angemessene und menschenwürdige Behandlung in Notsituationen müsse auch für Ausländer gelten". Diese Bedingungen müßten "insbesondere bei den Regelungen über den Personenkreis der Leistungsberechtigten, die Leistungsdauer und den Umfang der Leistungen beachtet werden".

Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Bundestages für Familie und Senioren vom 24. Mai 1993, aaO, S. 14.

Deshalb kam es zu dem gefundenen Kompromiß, den die Bundesministerin für Familie und Senioren in der 160. Sitzung des 12. Deutschen Bundestages vom 26. Mai 1993 wie folgt zusammenfaßte: "Danach sollen Asylbewerber, wenn das Verfahren nach 12 Monaten noch nicht unanfechtbar entschieden ist, und geduldete Ausländer, die den Grund der Duldung nicht selbst zu vertreten haben, zwar leistungsberechtigt nach dem Gesetz bleiben; Höhe und Form der Leistung sowie das weitere Verfahren sollen sich dann jedoch aus entsprechenden Anwendungen des Bundessozialhilfegesetzes ergeben."

Vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 12. Wahlperiode, 160. Sitzung vom 26. Mai 1993, S. 13592 B.

Der Gesetzgeber hat damit nicht zu erkennen gegeben, daß über Art, Maß und Form der Leistung nicht nach Ermessen zu ent-

scheiden sein sollte. Vielmehr ist anzunehmen, daß er von der während des Gesetzgebungsverfahrens herrschenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Bundessozialhilfegesetz ausgegangen ist, wonach über die Form laufender Leistungen für den Regelbedarf gemäß § 4 Abs. 2 BSHG nach Ermessensausübung zu befinden war.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 1986
- 5 C 72.84-, aaO.

Es mag daher auf sich beruhen, ob der Gesetzgeber bei der Einfügung des § 1a des Entwurfs (§ 2 AsylbLG) überhaupt die Form der Leistung oder nicht nur ihre Höhe im Blick hatte.

Vgl. den Redebeitrag des Abgeordneten Eimer während der 160. Sitzung des Deutschen Bundestages, S. 13596 B des Protokolls.

Die vom Obergericht Mecklenburg-Vorpommern in seinem Beschluß vom 26. Mai 1994 - 2 M 51/94 -, NVwZ-Beilage Nr. 6/1994, S. 46, in Bezug genommene Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 20. Oktober 1993, Pet 5-12-20-217 -, wonach "es sicherlich richtig (ist), daß diese Regelung einschneidende Änderung in die Lebensführung der Asylbewerber bringt, jedoch zu berücksichtigen (ist), daß die Sachleistungsgewährung auf das erste Jahr nach der Antragstellung als Asylbewerber beschränkt bleibt", gehört nicht zu den Materialien des zuvor erlassenen Asylbewerberleistungsgesetzes und ist schon von daher nicht geeignet, Aufschluß über den Willen des Gesetzgebers zu geben.

Da somit in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes das in § 4 Abs. 2 BSHG bezüglich der Form der Hilfe grundsätzlich eingeräumte Ermessen nicht durch § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG ausgeschlossen ist, hat der Antragsgegner über die Form der Leistungen für den Lebensunterhalt im Rahmen des § 2 Abs. 1 AsylbLG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sind zu beachten (§ 40 VwVfG).

Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung kommt bei einer im Ermessen der Behörde stehenden Entscheidung nur in Betracht, wenn ausschließlich die mit dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung begehrte Hilfeleistung rechtmäßig ist.

Vgl. OVG NW, Beschluß vom 9. Mai 1985
 - 8 B 2185/84 -, FEVS 35, 24 (30)
 m.w.N.; Beschluß vom 19. Mai 1993
 - 8 B 528/93 -.

Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, daß dieses Ermessen nur in einer seinem Antrag stattgebenden Weise fehlerfrei ausgeübt werden könnte, m.a.W. eine Ermessensreduzierung auf Null in dem Sinne vorläge, daß die Leistungen für den Lebensunterhalt (in vollem Umfang) nur in Form von Geld zu gewähren wäre.

Eine derartige Ermessensreduzierung kann insbesondere nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,

vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 1986
 - 5 C 72.84 -, aaO,

hergeleitet werden, wonach bei Abwägung der verschiedenen Grundsätze des Bundessozialhilfegesetzes die Aufgabe der Sozialhilfe, eine der Würde des Menschen entsprechende Lebensführung zu ermöglichen, vorbehaltlich besonderer Umstände dazu zwingt, die Regelsatzhilfe in Form von Geld zu gewähren. Der gegenteiligen Auffassung,

vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 8. April 1994 - 6 S 745/94 -, NVwZ-Beilage Nr. 6/1994, S. 34, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluß vom 11. April 1994 - 12 CE 94.707 -, NVwZ-Beilage Nr. 4/1994, S. 36; Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschluß vom 26. Mai 1994 - 2 M 51/94 -, NVwZ-Beilage Nr. 6/1994, S. 46,

vermag der Senat nicht zu folgen. Bei einer in (nur) entsprechender Anwendung von Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes zu treffenden Ermessensentscheidung ergibt sich der Zweck

der Ermächtigung, an dem die Ermessensentscheidung auszurichten ist (§ 40 VwVfG), nicht ausschließlich aus den Grundsätzen des Bundessozialhilfegesetzes. Vielmehr sind bei der Ermessensentscheidung auch die besonderen Zielsetzungen des verweisenden Gesetzes zu beachten.

Die tragenden Grundsätze des Asylbewerberleistungsgesetzes lassen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis dergestalt, daß das bezüglich der Form der Leistungen für den Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes eröffnete Ermessen grundsätzlich nur eine Hilfe in Form von Geld ermöglicht, nicht zu.

Der Zweck des Bundessozialhilfegesetzes, ein menschenwürdiges Dasein zu gewährleisten, zu dem es bei einem Erwachsenen im Regelfall auch gehört, daß er seine Bedarfsdeckung mit Bargeld selbst gestalten kann, ist eine in die sozialhilferechtliche Leistungsentscheidung einzustellende Ermessenserwägung, die auch für die Ermessensentscheidung über den Anspruch des nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG Berechtigten berücksichtigungsfähig ist. Andererseits verfolgt das Asylbewerberleistungsgesetz den Zweck, dem Berechtigten keine größeren Bargeldbeträge zur Verfügung zu stellen, damit der wirtschaftliche Anreiz, nach Deutschland zu kommen, gemindert und Schlepperorganisationen der Nährboden entzogen wird. Dieses Ziel des Asylbewerberleistungsgesetzes ließe sich nicht mehr realisieren, würde auch in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes dessen Grundsatz, daß im Regelfall die Menschenwürde eine Hilfgewährung in Form von Geld gebiete, gegenläufige Ermessensgesichtspunkte ausschließen. Allein schon aus diesem Grund ist eine Ermessensreduzierung, wie sie bei unmittelbarer Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes anerkannt ist, mit den Besonderheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht vereinbar. Hinzu kommt, daß dem Asylbewerber auch nach Ablauf eines Jahres kein Recht zum Daueraufenthalt zusteht. Er muß weiterhin mit einem negativen Ausgang seines Asylverfahrens rechnen und hat daher kein dem Sozialhilfeempfänger entsprechend gewichtiges Interesse, sich in seiner Lebensgestaltung auch hinsichtlich der Form der Bedarfsdeckung ungebunden einzurichten. Dies

kommt ergänzend in der nach Ablauf eines Jahres seit Asylantragstellung fortbestehenden Verpflichtung des Asylbewerbers zum Ausdruck, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen (§ 53 AsylVfG). Die dort für den Fall zu besorgenden Spannungen, daß ein Teil der Asylbewerber, deren Verfahren noch nicht ein Jahr erreicht hat, auf Sachleistungen zu verweisen ist, während andere vollen Umfangs Geldleistungen erhielten, könnten die Befriedungsfunktion der Leistung gefährden und sind daher ebenfalls in die Ermessensausübung einzustellen.

Vgl. OVG Brandenburg, Beschluß vom
8. September 1994 - 4 B 48.94 -.

Der Antragsteller hat auch keine auf seine Person bezogenen Gesichtspunkte vorgetragen, die eine Ermessensreduzierung zu seinen Gunsten glaubhaft machen würden; derartige Gesichtspunkte sind auch nicht erkennbar.

Eine Ermessensreduzierung ergibt sich schließlich nicht aus dem Umstand, daß der Antragsgegner die Hilfe - abgesehen von dem gezahlten Barbetrag für Bedürfnisse des täglichen Lebens - nicht in Form der Sachleistung, sondern in Form von Wertgutscheinen erbracht hat. Der Antragsteller hat weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht, daß diese Hilfe ungeeignet oder unzureichend wäre, in seinem Fall dem Zweck der Ermächtigung zu genügen. Die dem Antragsgegner Übertragene Ermessensentscheidung schließt die Berechtigung, Leistungen (mit Ausnahme des zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens erforderlichen Betrages) in Form von Gutscheinen zu gewähren, ein. Dies ergibt sich bereits in unmittelbarer Anwendung des § 4 Abs. 2 BSHG, wobei es in diesem Zusammenhang unerheblich ist, ob Wertgutscheine als Geld- oder Sachleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 BSHG anzusehen sind,

vgl. Oestreicher/Schölter/Kunz, Bundes-
sozialhilfegesetz, Stand Oktober 1993,
§ 8 Rdnr. 18,

oder § 8 Abs. 1 BSHG lediglich die Bandbreite möglicher Hilfeformen umschreibt, die von Sachleistungen (über Wertgutscheine) bis zu Geldleistungen reichen kann.

Vgl. OVG Berlin, Beschluß vom 18. Juni
1982 - 6 S 45.82 -, FEVS 31, 377 (381);
Knopp/Fichtner, Bundessozialhilfegesetz,
5. Auflage, 1983, § 120 Rdnr. 6.

Selbst wenn die Gewährung von Wertgutscheinen für den Bereich der Sozialhilfe einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung bedürfte, müßten bei der durch § 2 Abs. 1 AsylbLG bestimmten entsprechenden Anwendung des § 4 Abs. 2 BSHG iVm § 8 Abs. 1 BSHG auch hier die Besonderheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes berücksichtigt werden. Dieses sieht in seinem § 3 ein abgestuftes System der Leistungsgewährung vor, nämlich die vorrangige Gewährung von Sachleistungen, nur in Fällen der Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVfG oder anderer Einrichtungen, in denen Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG erbracht werden, und auch dort nur soweit es erforderlich ist, die Gewährung von Wertgutscheinen, schließlich - wenn auch diese Möglichkeit unter besonderen Umständen ausscheidet - die Gewährung von Geld. Durch diese vom Gesetzgeber festgelegte Rangfolge wird nicht nur zum Ausdruck gebracht, von welcher Form der Leistungsgewährung er sich die größte Wirksamkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes erwartet, sie beschreibt auch die der Behörde an die Hand gegebenen Formen, mit denen dem Leistungsanspruch des Berechtigten entsprechen werden darf. Es besteht kein Anhalt für die Annahme, daß über die durch § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG bestimmte entsprechende Anwendbarkeit des Bundessozialhilfegesetzes die in die Ermessensausübung zur Leistungsform einzustellenden Handlungsmöglichkeiten von vornherein beschränkt werden sollten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Lutter

Deibel

Stehr